

## ANHANG II ZUM PERSONALREGLEMENT

### Artikel 1

Gemeinderat

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine jährliche Entschädigung entsprechend der Gehaltsklasse 22 / Grundgehalt ohne jegliche Zulagen gewährt. Ein Teil des Betrages gilt als pauschale Spesenentschädigung.

<sup>2</sup> In der Entschädigung gelten sämtliche Leistungen als abgedeckt.

<sup>3</sup> Der Verteiler liegt je nach Aufwand der Departemente in der Kompetenz des Gemeinderates.

### Artikel 2

Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie Ausschüsse beziehen für Sitzungen eine Entschädigung von CHF 60.--. Mit dem Sitzungsgeld gelten alle Nebenkosten als abgegolten.

<sup>2</sup> Protokollführer/innen erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld für die Verfassung von Verhandlungsprotokollen eine Entschädigung von CHF 30.--.

### Artikel 3

Entschädigung nach  
Stundenaufwand

<sup>1</sup> Wer Arbeiten im Auftrag der Gemeinde erledigt, kann für die aufgewendete Zeit bis zu einem Stundenansatz von CHF 26.00\* entschädigt werden. Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigung und der Anteil 13. Monatslohn ausgerichtet.

### Artikel 4

Übrige öffentliche Auf-  
gaben und Arbeiten

Beauftragte Arbeiten nach spezifischen Anweisungen und Pflichtenheft der Gemeinde werden gemäss Beschaffungsgesetz an selbständig Erwerbende vergeben. Die Geschäftsbedingungen und Entschädigungen werden jeweils in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt.

### Artikel 5

Spesenersatz

Wer in dienstlichem Auftrag reist, hat Anspruch auf folgende Vergütungen:

- Vergütung der Billette 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs
- effektive Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- pro Autokilometer CHF --.70, sofern nicht bereits durch eine pauschale Entschädigung abgedeckt.

**Artikel 6**

Entschädigungen an  
nebenamtliche  
Funktionäre

Den nebenamtlichen Funktionären wird folgende Entschädigung ausgerichtet:

- Reinigungspersonal
  - Reinigungspersonal bis 16-jährig CHF 15.00 / Std.
  - Reinigungspersonal ab 16-jährig CHF 26.00 / Std.\*
- Hauswantsentschädigungspauschalen für die Primarschulhäuser und das Gemeindehaus Rapperswil basieren auf einem Stundensatz von CHF 26.00\* und richten sich nach den jeweiligen Pflichtenhefter.
- Wehrdienste
  - a) Kader- / Funktionsentschädigung
    - Kommandant/in CHF 4'500.00 / Jahr
    - Kommandant/in-Stv. CHF 1'000.00 / Jahr
    - Löschzugführer/in CHF 700.00 / Jahr
    - Fach-Offiziere CHF 500.00 / Jahr
    - Fourier/in CHF 700.00 / Jahr
    - Chefs Elektriker, Sanität, Verkehr CHF 400.00 / Jahr
    - Materialverwalter/in CHF 700.00 / Jahr
  - b) Mannschaftssold Einsatz und Übung CHF 26.00 / Std.\*
- Kommissionspräsident/in wenn nicht Gemeinderatsmitglied CHF 1'000.00
- Feueraufseher
  - Verfassen Fachbericht:
  - bei einer Bausumme bis CHF 20'000.00 CHF 70.00
  - bei einer Bausumme ab CHF 20'000.00 CHF 100.00
  - Kontrolle der Vorschriften:
  - bei einer Bausumme bis CHF 20'000.00 CHF 50.00
  - bei einer Bausumme ab CHF 20'000.00 CHF 70.00
- Zustellungsbeamter pro Zustellung CHF 51.00
- Siegelungsbeamter/in pro Siegelung CHF 50.00
- nicht pädagogisches Betreuungspersonal Tagesschule CHF 26.00 \*
- Pädagogische Betreuungspersonal Tagesschule, die nicht als Lehrkräfte angestellt sind CHF 43.00 / Std.\*
- Koch/Köchin Tagesschule CHF 30.00 / Std \*
- Präsidium Wahl- und Stimmausschuss CHF 60.00 / Wahl
- Mitglieder Wahlausschuss CHF 60.00 / Wahl
- Anlagewarte Schiessanlage CHF 1'000.00 / Jahr
- Stützunterricht CHF 51.00 / Lektion
- Schulzahnpflege/ (inkl. Vor- und Nachbereitung) CHF 55.00 / Lektion
- Parasitenfachfrau CHF 33.00 / Std\*.
- übrige Funktionen CHF 26.00/Std.\*
- Delegierte: Sitzungsgeld gemäss Art. 3, wenn nicht direkt vom Verband entschädigt.

**Art. 7**

Teuerungsanpassung      Der Gemeinderat erhöht die in diesem Anhang aufgeführten Sitzungs- und Taggelder, die Stunden- und Spesenansätze sowie die Entschädigungen nach Bedarf.

**Zur Information**

\*      Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigungen und der Anteil 13. Monatslohn gemäss gesetzlichen Bestimmungen ausgerichtet.

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet

Anpassung gestützt auf Art. 7 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2024 per 1. Januar 2025.